

Wiederaufleben der Forderung des Anfechtungsgegners erst nach Rückgewähr der anfechtbar empfangenen Leistung**InsO § 144 Abs. 1, § 134 Abs. 1; BGB § 323 Abs. 1, § 894; AufG § 12**

BGH, Urt. v. 8. 1. 2015 – IX ZR 300/13 (OLG Naumburg), ZIP 2015, 485 = DB 2015, 549 = WM 2015, 485 = ZInsO 2015, 446

Leitsatz des Gerichts:

Ein Grundstücksverkäufer, dessen Kaufpreisforderung durch Zahlungen eines Dritten erfüllt worden ist, welche der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Dritten nach Verfahrenseröffnung angefochten hat, kann dem Grundstückskäufer erst dann eine Frist zur Erfüllung der wieder aufgelebten Kaufpreisforderung setzen und den Rücktritt vom Vertrag androhen, wenn der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch erfüllt ist.

Fabian Bürk, Dr. iur., LL.M. (Auckland), Rechtsanwalt – Heuking Kühn Lüer Wojtek, München

1. Die Beklagte, eine Gesellschaft polnischen Rechts, schloss als Käuferin einen notariellen Kaufvertrag über Grundstücke mit dem Nebenintervenienten zu 1) als Verkäufer. Der Kaufpreis sollte in Raten bezahlt werden. Zur Sicherung des Eigentumsverschaffungsanspruchs bewilligte der Nebenintervenient zu 1) eine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Beklagten, die in das Grundbuch eingetragen wurde. Nachdem der Nebenintervenient zu 1) mehrmals gemahnt hatte, wurde der Kaufpreis durch mehrere Teilzahlungen getilgt, wobei die Tochtergesellschaft (A. GmbH) der Beklagten fast die Hälfte des Kaufpreises bezahlte. Wenig später wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A. GmbH eröffnet. Der Nebenintervenient zu 2) wurde als Insolvenzverwalter der A. GmbH bestellt. Daraufhin verkaufte der Nebenintervenient zu 1) die Grundstücke an die Kläger und bewilligte diesen wiederum eine Auflassungsvormerkung, die in das Grundbuch eingetragen wurde.

Der Nebenintervenient zu 2) erklärte gegenüber dem Nebenintervenienten zu 1) die Anfechtung der von der A. GmbH geleisteten Zahlungen und verlangte deren Rückgewähr zur Insolvenzmasse der A. GmbH. Er stützte sich auf die Schenkungsanfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO. Eine Rückgewähr durch den Nebenintervenienten zu 1) erfolgte allerdings nicht. Anschließend setzte der Nebenintervenient zu 1) der Beklagten eine Frist zur Zahlung der „offenen“ Kaufpreisrate wegen der Schenkungsanfechtung hinsichtlich der Drittzahlungen der A. GmbH. Er berief sich darauf, dass wegen der Schenkungsanfechtung durch den Nebenintervenienten zu 2) keine Erfüllungswirkung eingetreten sei. Nach Ablauf der Frist erklärte der Nebenintervenient zu 1) den Rücktritt vom Kaufvertrag gegenüber der Beklagten.

Infolgedessen nahmen die Kläger die Beklagte vor dem LG Stendal auf Bewilligung der Löschung einer Auflassungsvormerkung in Anspruch. Das LG verurteilte die Beklagte zur Bewilligung der Löschung der zu ihren Gunsten eingetragenen Vormerkung. Auf die Berufung der Beklagten hin wurde die Klage vor dem OLG Naumburg jedoch abgewiesen. Die anschließende Revision der Kläger vor dem BGH ist ohne Erfolg geblieben.

2. Laut BGH sind die Voraussetzungen des Grundbuchberichtigungsanspruchs aus § 894 BGB nicht gegeben. Zwar seien die Kläger als nachrangige Vormerkungsbe-

rechtigte aktivlegitimiert. Jedoch liege keine Unrichtigkeit des Grundbuchs vor. Dies wäre aufgrund der Akzessorietät der Vormerkung zu dem Eigentumsverschaffungsanspruch nur dann der Fall gewesen, wenn der gesicherte Anspruch untergegangen wäre. Maßgeblich war demnach, ob der Nebenintervenient zu 1) gem. § 323 Abs. 1 BGB wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten konnte. Der BGH hat dies verneint. Zum Zeitpunkt der Fristsetzung sei der Kaufpreisanspruch des Nebenintervenienten zu 1) bereits durch Zahlungen der Beklagten sowie Drittzahlungen der A. GmbH erfüllt gewesen. Es fehle also an der Fälligkeit, die für eine wirksame Fristsetzung vonnöten sei. Ferner sei auch keine neuerliche Fälligkeit durch die vom Nebenintervenienten zu 2) erklärte Schenkungsanfechtung der von der A. GmbH geleisteten Drittzahlungen begründet worden. Gem. § 144 Abs. 1 InsO lebe die Forderung des Empfängers einer anfechtbaren Leistung wieder auf, wenn dieser das Erlangte an den anfechtenden Insolvenzverwalter zurückgewährt. Jedoch genüge hierfür nicht die bloße Geltendmachung durch den Insolvenzverwalter, sondern vielmehr sei die tatsächliche Rückgewähr des Empfangenen erforderlich. Da es in vorliegender Streitkonstellation vor Fristsetzung nicht zu einer tatsächlichen Rückgewähr gekommen war, könne die Forderung nicht wieder aufleben. Ob die Voraussetzungen für eine Schenkungsanfechtung von unentgeltlichen Drittzahlungen gem. § 134 Abs. 1 InsO hier vorlagen, müsse deshalb nicht beurteilt werden. Zum Zeitpunkt der Fristsetzung sei jedenfalls keine Fälligkeit gegeben, was die Fristsetzung des Nebenintervenienten zu 1) ins Leere laufen lasse und der Wirksamkeit des Rücktritts im Wege stehe.

3. Die Entscheidung des BGH sollte niemanden ernsthaft überraschen. Letztendlich ist sie das Ergebnis einer einfachen Gesetzeslektüre. Eine Fristsetzung als eine von mehreren Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag ist gem. § 323 Abs. 1 BGB nur bei einer fälligen Leistungspflicht möglich. Hier fehlt es aber an einer fälligen Leistungspflicht der Beklagten, weil der Nebenintervenient zu 1) die Zahlung der A. GmbH noch nicht an den Nebenintervenienten zu 2) als Insolvenzverwalter der A. GmbH in Folge der Schenkungsanfechtung zurückgewährt hatte. Eine neuerliche Fälligkeit kann sich erst infolge der Rückgewähr nach insolvenzrechtlicher Anfechtung gem. § 144 Abs. 1 InsO ergeben, wonach die Forderung wieder auflebt. Die Voraussetzung für ein Wiederaufleben ist gesetzlich klar geregelt. § 144 Abs. 1 InsO spricht ausdrücklich von einer Rückgewähr des Erlangten. Die Forderung lebt daher regelmäßig nicht bereits mit der Verpflichtung zur Rückgewähr, sondern erst mit tatsächlicher Rückgewähr der anfechtbaren Leistung wieder auf. Andernfalls würde einem Wiederaufleben der Forderung noch die Erfüllung entgegenstehen. Da der Nebenintervenient zu 1) in vorliegender Streitsituation nichts zurückgewährt hatte, kann auch keine neue, fällige Zahlungspflicht der Beklagten begründet werden. Für die Praxis bleibt also festzuhalten, dass eine Rücktrittsfrist in einem solchen Fall erst dann wirksam gesetzt werden kann, wenn der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch tatsächlich erfüllt worden ist.

Außerhalb eines Insolvenzverfahrens käme eine Anfechtung gem. § 1 Abs. 1 AnfG in Betracht, die ebenfalls gem. § 12 AnfG das Wiederaufleben einer Forderung zur Folge hat. Wenngleich der Gesetzeswortlaut hier keine genauen Vorgaben hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Wiederaufleben macht, ist man sich einig, dass auch im Anfechtungsrecht die Forderung erst durch die tatsächliche Rückgewähr der anfechtbar empfangenen Leistung wieder auflebt (vgl. RGZ 86, 99, 102).